

IN DIESER AUSGABE



1. Die Steuervergünstigungen für Ausgaben an Gebäuden: Die Meldung des Rabatts in der Rechnung oder der Abtretung des Steuerguthabens an Dritte
2. Der Vordruck EAS muss innerhalb 31/03/2023 von Vereinen und Vereinigungen übermittelt werden
3. Die Förderungen im Bereich Tourismus mittels eines eigens dafür bereitgestellten Fonds
4. Die aktuellen Wirtschaftsförderungen in Südtirol

1

Die Steuerbegünstigungen für Ausgaben an Gebäuden: Die Meldung des Rabatts in der Rechnung oder der Abtretung des Steuerguthabens an Dritte

Für alle Kunden

Die Steuerpflichtigen, welche im Jahre 2022 Ausgaben im Bereich des Superbonus 110% oder im Bereich der anderen Eingriffe laut Art. 121, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020 getätigt haben, können – als Alternative zur Anrechnung der Steuergutschrift in der eigenen Einkommensteuererklärung – für die Anwendung des Rabatts in der Rechnung optieren (sog. „sconto in fattura“) oder für die Abtretung des Steuerguthabens an Dritte (in der Regel an Banken), wobei in diesen Fällen eine entsprechende Mitteilung, innerhalb 31/03/2023, an die Agentur der Einnahmen vorgenommen werden muss; dasselbe gilt auch in Bezug auf die Abtretung der nachfolgenden Raten der Steuergutschrift in Bezug auf die bereits in den Jahren 2020 und 2021 getätigten diesbezüglichen Ausgaben.

Wir erinnern daran, dass für nachfolgende Arbeiten, die vorher genannten Möglichkeiten der Abtretung oder des Verkaufs des Steuerguthabens in Anspruch genommen werden können:

- Bauliche Eingriffe, welche im Sinne des Art. a), b) und h) des Art. 16-bis, Absatz 1, DPR 917/86, Anrecht auf einen IRPEF -Abzug geben (mit Ausnahme des Möbelbonus);
- Eingriffe zwecks Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden (sog. „Ecobonus“), welche im Sinne des Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 und der Absätze von 344 bis 347 des Art. 1 des Gesetzes Nr. 296/2006, Anrecht auf einen IRPEF/IRES-Abzug geben, mit eingeschlossen die Eingriffe im Bereich des Superbonus 110% im Sinne der Absätze 1 und 2 des Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020;
- Eingriffe zwecks Erdbebensicherung, welche im Sinne des Art. 16, Absatz 1-bis – 1-septies des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 (sog. „Erdbebenbonus“), Anrecht auf einen IRPEF/IRES-Abzug geben, mit eingeschlossen die Eingriffe im Bereich des Superbonus 110% im Sinne des Absatzes 4 des Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020;
- Eingriffe zwecks Erneuerung/Sanierung der Außenfassade an Gebäuden, mit eingeschlossen die ausschließliche Reinigung/Malen derselben, welche im Sinne des Art. 1, Absätze 2019 und 2020 des Gesetzes Nr. 160/2019 (sog. „Fassadenbonus“) Anrecht auf einen IRPEF/IRES-Abzug geben.
- Was den Moment der Verauslagung dieser Spesen betrifft, halten wir folgendes fest:
- sofern diese Spesen von Privatpersonen vorgenommen werden, gilt das Kassaprinzip, d.h. die Ausgaben gelten als in jenem Jahr getätigt, in welchem diese bezahlt werden;
- sofern diese Spesen innerhalb einer betrieblichen Tätigkeit verauslagt werden, gelten diese laut dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip als verauslagt.
- Die Option für die Anwendung des Rabatts in der Rechnung oder die Abtretung des Steuerguthabens an Dritte, muss in telematischer Form vorgenommen werden:
- vom begünstigten Subjekt selbst, direkt oder mittels eines befähigten Übermittlers laut Art. 3, Absatz 3, des Gesetzesdekrets Nr. 322/98;
- vom Kondominiums-Verwalter (oder in Ermangelung eines solchen von einem Miteigentümer), direkt oder mittels eines befähigten Übermittlers laut art. 3, Absatz 3, des Gesetzesdekrets Nr. 322/98;
- vom zum Erlass des Bestätigungsvermerks befähigten Freiberuflers, in den Fällen, in welchen der Superbonus 110% zur Anwendung kommt, laut Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020.

2

Der Vordruck EAS muss innerhalb 31/03/2023 von Vereinen und Vereinigungen übermittelt werden

Für alle Kunden

Innerhalb dem 31/03/2023 müssen alle Vereine und Vereinigungen den Vordruck EAS an die Agentur der Einnahmen übermitteln, um im Jahre 2022 eingetretene Änderungen der vormals mitgeteilten Daten und Informationen mitzuteilen.

Weiterführende Informationen diesbezüglich können im Internet über den folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/comunicazioni/enti-associativi-modello-eas/scheda-informativa-eas>

3 Die Förderungen im Bereich Tourismus mittels eines eigens dafür bereitgestellten Fonds

Für MwSt.-Subjekte

Wir machen darauf aufmerksam, dass es im Bereich Tourismus verschiedene Förderungen gibt, welche über den auf nationaler Ebene eigens dafür bereit gestellten „Fondo tematico turismo sostenibile“ angefragt werden können. Über diesen Fond sind Förderungen im Umweltbereich, im Bereich der Digitalisierung, im Bereich der Förderung von Tourismusbetrieben und im Bereich von touristischen Infrastrukturen vorgesehen, auch im Sinne der Nachhaltigkeit. Der Fond wurde mit Euro 354.754.000 dotiert, die Tourismusbetriebe können Finanzierungen mit einer Laufzeit von 20 Jahren für Investitionen und mit einer Laufzeit von 15 Jahren im Bereich Umlaufvermögen/Liquidität anfragen. Auch Maßnahmen im Bereich Eigenkapital und ähnlicher Maßnahmen sind vorgesehen. Alle Förderungen bestehen in Finanzierungen und nicht in Kapitalbeiträgen.

Weiterführende Informationen diesbezüglich können im Internet über den folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.ministeroturismo.gov.it/fondo-turismo-sostenibile-di-cui-art-8-decreto-legge-152-21-apertura-termini-finanziamento/>

4 Die aktuellen Wirtschaftsförderungen in Südtirol

Für MwSt.-Subjekte

Wir machen darauf aufmerksam, dass es in Südtirol eine Vielzahl an Wirtschaftsförderungen gibt. Wir raten insbesondere den in Südtirol angesiedelten Unternehmen an, vor Vornahme von relevanten Investitionen zu überprüfen, ob für ihre geplanten Investitionen entsprechende Förderungen vorgesehen sind.

Die aktuellen Wirtschaftsförderungen sind im Internet und dem folgenden Link abrufbar:

<https://wirtschaft.provinz.bz.it/de/foerderung-der-gewerblichen-wirtschaft>

Nur als Beispiel: Auch im Jahr 2023 fördert die Provinz Bozen über ein Wettbewerbsverfahren Klein- und Kleinstunternehmen für den Ankauf von beweglichen Gütern. Ziel dieser Beihilferegelung ist die Unterstützung der betrieblichen Investitionen von Kleinst- und Kleinunternehmen, die in Südtirol eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und betrifft die Sektoren Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen. Die Beihilfe wird in Form eines Verlustbeitrags im Ausmaß von 20% der zulässigen Kosten gewährt. Der Beitrag ist nicht mit anderen Förderungen wie z.B. „Neues Sabatini“ kumulierbar.

Es kann nur ein Beitragsantrag pro Unternehmen bis zum 2. Mai 2023, 12:00 Uhr, online übermittelt werden. Die Investitionen müssen sich auf operative Betriebsstätten beziehen, die in Südtirol angesiedelt sind. Die Auswahl der Anspruchsberechtigten erfolgt durch ein Wettbewerbsverfahren.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/datenschutz-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

